

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juli 1957

169/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. G r e d l e r , K a n d u t s c h und Genossen
an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
betreffend Schaffung von Übergangsbestimmungen zum Ziviltechnikergesetz 1957.

-.-.-.-

Am 9. 7. 1957 ist das Ziviltechnikergesetz 1957, BGBl. 147/57, in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt u. a. die Führung der Berufsbezeichnung "Architekt" und die Ausübung dieses Berufes, welcher einem Personenkreis, den das Ziviltechnikergesetz 1957 genau umreißt, ausschliesslich vorbehalten wird. Nach dem Gesetz kann die erforderliche Befugnis durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau an Personen verliehen werden, welche die Zurücklegung der Fachstudien, eine fünfjährige praktische Betätigung im inländischen öffentlichen oder privaten Dienst sowie die Ablegung einer Prüfung nachweisen.

An Übergangsbestimmungen sieht § 31 Abs. 2 des Gesetzes lediglich Erleichterungen für Personen vor, welche zehn Jahre Praxis und besonders hochwertige Leistungen nachweisen können. Auch diesem kleinsten Personenkreis wird aber nur die Nachsicht vom Studiennachweis gewährt, hingegen bleibt das Erfordernis der fünfjährigen praktischen Betätigung im öffentlichen oder privaten Dienst sowie das Erfordernis der Ablegung einer Prüfung bestehen.

Durch den Mangel der Übergangsbestimmungen für die bisher freiberuflich tätigen Architekten ergibt sich eine Benachteiligung einer Personengruppe von einigen hundert Architekten, und zwar von Personen, die im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage sich dem Studium der Architektur an der Technischen Hochschule oder den Akademien zugewendet haben oder aber jahre- oder jahrzehntelang praktisch tätig gewesen sind. Es wäre abwegig, wohlverworbene Rechte aus Anlass eines Gesetzes, das eine Verbesserung bringen sollte, anzutasten und Existenzen, die in jahrzehntelanger Tätigkeit aufgebaut wurden, zu vernichten.

Durch das Ziviltechnikergesetz 1957 wurde auf einen sehr wesentlichen Teil der bisher tätigen Architektenschaft nicht Rücksicht genommen, nämlich auf alle jene Architekten, welche, auch wenn sie die vollen Studien nachweisen können und freiberufliche Praxis haben, nunmehr durch fünf Jahre eine weitere Praxis im öffentlichen oder privaten Dienst ablegen müssten, sowie auf jene Architekten, welche zwar den Studiennachweis nicht erbringen können, ihre Befähigung aber durch jahrzehntelange Praxis erwiesen haben.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Juli 1957

- Auch diese Architekten müssten nach dem Wortlaut des Gesetzes fünf Jahre im **Angestelltenverhältnis** eine Praxis neuerlich ablegen. Dabei erscheint es unverständlich, dass jene Architekten, welche schon bisher die Befugnis innehatten, diese Praxis bei freiberuflich tätigen Architekten erwerben konnten, während die freiberufliche Praxis ihrer Dienstgeber und Lehrer nach dem neuen Gesetz nicht anerkannt werden soll.

Ein schwerwiegender Mangel des Gesetzes erscheint auch darin gelegen, dass keinerlei Übergangsfrist vorgesehen ist. Da bis zur rein organisatorischen Ermöglichung der Ablegung der Prüfung und Nachweis der Praxis geraume Zeit vergehen wird, müsste ein erheblicher Teil der Architektenschaft, und zwar auch jener, der alle Voraussetzungen nach dem Ziviltechnikergesetz 1957 bereits aufweisen kann, seine Berufstätigkeit einstellen. Dadurch würde nicht nur in äusserst krasser Weise in wohlerworbene Rechte und in die Existenz eines Teiles des Berufszweiges eingegriffen, sondern auch für die österreichische Volkswirtschaft eine grosse Belastung dadurch entstehen, dass Teile der Bauwirtschaft zumindest vorübergehend lahmgelegt würden.

Es erweist sich daher die Schaffung von Übergangsbestimmungen erforderlich, welche auf wohlerworbene Rechte die gebührende Rücksicht nehmen. Diese wohlerworbenen Rechte wurden in Österreich durch die Gesetzgebung immer geachtet, und es geben das Dentistengesetz 1949, BGBl. 90/1949, und die Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, BGBl. 125/1955, ausgezeichnete Beispiele dafür, dass der Schutz wohl-erworbener Rechte möglich ist. Auch die Regelungen der Architektenfrage in anderen europäischen Staaten gingen immer von dem Grundsatz aus, dass die erworbenen Rechte der bereits berufstätigen Architekten für deren Lebensdauer zu wahren seien.

Es wäre daher erforderlich, Übergangsbestimmungen zum Ziviltechnikergesetz 1957 zu schaffen, welche analog den Regelungen in anderen europäischen Staaten und den Regelungen im Dentistengesetz und der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung die bisher freiberuflich tätigen Architekten für die Zukunft in ihrer Berufsausübung im bisherigen Ausmasse nicht behindern, durch welche also erworbene Rechte geschützt werden, sodass sich die Auswirkungen des Ziviltechnikergesetzes 1957 nur auf jenen Personenkreis beziehen, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sich dem Beruf des Architekten zuwendet.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau bereit, die Benachteiligungen, die sich aus den ungenügenden Übergangsbestimmungen des Ziviltechnikergesetzes 1957 ergeben, durch Einbringung eines Entwurfes über eine Novellierung dieses Gesetzes zu beseitigen und dieses Gesetz dahin gehend zu ergänzen, dass wohlerworbene Rechte der schon bisher freiberuflich tätigen Architekten gewahrt bleiben und diese an der Weiterausübung ihres Berufes nicht gehindert werden, die Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes 1957 vielmehr lediglich auf Personen anzuwenden seien, welche sich diesem Beruf in Zukunft zuwenden?

-.